

Stadt Karlsruhe

Ordnungs- und Bürgeramt | Bürgerangelegenheiten
76124 Karlsruhe
Fax: 0721 133-3309
E-Mail: buergerdienste@oa.karlsruhe.de



Wohnungsgeberbestätigung

gemäß § 19 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

| Wohnungsgeber | | Eigentümer der Wohnung | Gegebenenfalls weitere Eigentümer |
|--|--|--|-----------------------------------|
| | | Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 BMG) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird. | |
| Familienname | | | |
| Vorname | | | |
| bei einer juristischen Person deren Bezeichnung | | | |
| Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze) | | | |
| Postleitzahl, Ort | | | |

- Wohnungsgeber besitzt gleichzeitig die Eigentumsrechte an der Wohnung
 Wohnungsgeber besitzt **nicht** die Eigentumsrechte an der Wohnung: obige Spalten entsprechend füllen
 Eigennutzung durch den Eigentümer
 Einzug – Tag des Einzugs _____ **Auszug** – Tag des Auszugs _____
Verpflichtend Freiwillig

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (zum Beispiel Stockwerks-/Wohnungsnummer), Postleitzahl, Ort

Folgende Person ist/Personen sind in die angegebene Wohnung ein- oder ausgezogen:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Familienname, Vorname | Familienname, Vorname |
| Familienname, Vorname | Familienname, Vorname |
| Familienname, Vorname | Familienname, Vorname |
| Familienname, Vorname | Familienname, Vorname |

X

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**:

| | |
|---|---|
| Familienname, Vorname | bei einer juristischen Person deren Bezeichnung |
| Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), Postleitzahl, Ort | |

X

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Stand: Mai 2021